

4. Zoll- und Steuer-Wesen.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 12. d. Mts. beschlossen,

daß flüssiger Eisensulfer, ferrum oxydatum saccharatum solubilo bei deutschen Pharmakopoe, als ein unter Nr. 5.h. des Zolltarifs fallendes Präparat für den Medizinalgebrauch, einem Eingangszolle nicht unterliege.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 12. d. Mts. in Betreff der Denaturirung von Salz beschlossen,

daß künftighin die Anwendung von Petroleum nur bei der Herstellung besjenigen sogenannten Gewerbe-Bestellfalzes gestattet sein solle, welches in den Gewerbskremlen des Empfängers unter amtlicher Aufsicht denaturirt wird.

Mit dem 1. Januar l. Js. wird das Großherzoglich oldenburgische Nebenzolllamt L zu Ellenferdammerstel aufgehoben werden.

5. Heimath-Wesen.

Die leihweise unentgeltliche Ueberlassung einer Nähmaschine ist ein Akt der präventiven Armenpflege, keine öffentliche Unterstützung. So erkannt in Sachen Kiel wider St. Margarethen.

G r ü n d e.

Die Klage ist auf Erstattung von Aufwendungen gerichtet, welche dem Kläger durch Verpflegung der kranken Marie St. in der Zeit vom 7. August 1872 bis 8. März 1873 und durch Beschaffung eines künstlichen Beines für dieselbe entstanden sein sollen. Sie ist vom ersten Richter aus dem formalen Grunde angebrachtermaßen abgewiesen worden, weil aus derselben nicht herzugehe, daß dem Kläger wirkliche Auslagen verursacht seien. So wenig die Abweisung aus diesem Grunde dem Inhalte der Klageschrift gegenüber für gerechtfertigt erachtet werden kann, so erscheint doch der Klaganspruch materiell unbegründet, und war daher das erste Erkenntniß, welches zum Nachtheile des Appellanten nicht abgeändert werden konnte, zu bestätigen.

Die unverehelichte Marie St., welche sich unbestritten seit Oftern 1867 in Kiel aufhält, hat nach der Ansicht des Klägers bis zum 7. August 1872, dem Tage des Beginns der jetzt freitägigen Unterstützung, ein Hilfsdomizil in Kiel nicht erworben, weil sie seit dem Juni 1870 eine ihr von dem verklagten Armenverbande unentgeltlich geliehene Nähmaschine benützt hat. Kläger erblickt in der zur Erleichterung des Fortkommens der St. geschenehen leihweisen Ueberlassung der Nähmaschine eine fortlaufende Armenunterstützung, deren Bezug nach §. 14 des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 den Lauf der Erwerbsfrist aufgehalten habe.